

Boelens, Martin, *Die Klerikerehe in der Gesetzgebung der Kirche unter besonderer Berücksichtigung der Strafe*. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung von den Anfängen der Kirche bis zum Jahre 1139, Paderborn, Schöningh, 1968. 8^o, 192 S. – Kart. DM 18,50.

Die Arbeit ist eine Dissertation, die am Kanonistischen Institut der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität München angefertigt worden ist. Sie wurde von Audomar Scheuermann betreut. Der Verfasser gehört der Kongregation der Missionare von Mariannahill an.

Bei der Würdigung der Schrift ist zu beachten, daß sie nicht der Ehelosigkeit der Weihenempfänger, sondern der Ehe der Geweihten bzw. der Weihe von Verheirateten gewidmet ist. Diese Formulierung des Themas bedeutet, daß man in der Schrift nicht eine Geschichte des Zölibates zu erwarten hat. Im Rahmen seines Themas handelt der Vf. über die Weihespendung an Verheiratete, die Eheschließung der Kleriker bzw. Majoristen und die Enthaltensamkeit in der Klerikerehe.

Der erste Abschnitt befaßt sich mit dem Zeitraum vom 4. bis 7. Jahrhundert, dem Aufkommen der Enthaltensamkeitsgesetzgebung. Rom war auch hierin führend. Diejenigen, die als Christen aufgewachsen waren, wurden in Rom schon in der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts nur dann zur Weihe zugelassen, wenn sie enthaltsam, d. h. unverehelicht und keusch, lebten. Da aber zu jener Zeit der Bedarf an Klerikern aus diesem Personenkreis nicht gedeckt werden konnte, ließ man auch verheiratete Männer zu. Schon an dieser Stelle ist zu be-

merken: Zu keinem Zeitpunkt der Entwicklung der Kirche stand der Vorrang des unverheirateten Klerikers vor dem verheirateten in Frage. Die Verheiratung wurde immer als Konzession an die fragilitas carnis verstanden. Die Entwicklung drängte, von mehreren Ausgangspunkten, auf die lebenslängliche Enthaltensamkeit des ehelosen Majoristen hin. Alles andere war Kompromiß und als solches vielleicht schmerzlicher denn die ausgebildete Zölibatgesetzgebung. Das gilt beispielsweise für die von der Synode zu Elvira inaugurierte Gesetzgebung über die Enthaltensamkeit der Kleriker in Ehen, die sie vor der Weihe eingegangen waren (S. 74). Wenn ein Mann nur vor der Weihe heiraten durfte und nach der Weihe enthaltsam leben mußte, dann ergibt sich aus diesen beiden Vorschriften, daß das allezeit von der Kirche intendierte Ideal der völlig der Welt der Geschlechtlichkeit entnommene Majoriat war. Den Satz, die Ostkirche stehe wegen ihrer Zulassung Verheirateter zur Weihe der Urkirche näher als die »Westkirche« (S. 74), kann ich daher nicht unterschreiben. Nur ein rein mechanischer Vergleich vermag zu einem solchen Urteil zu kommen. Im Evangelium und in der Urkirche sind vielmehr alle die Elemente bereitgelegt und alle die Strömungen vorhanden, die zu der Gesetzgebung der »Westkirche« führen mußten. Unverständlich ist, wie ein Kanonist schreiben kann: »Die Ehelosigkeit der Bischöfe und Priester war in diesem Zeitraum nicht Norm, wurde aber gewohnheitsrechtlich geübt« (S. 23). Ist das Gewohnheitsrecht keine Norm? Die Schilderung der Disziplin der unierten orientalischen Ritusgemeinschaften (S. 43) ist zu pauschal. Die Lage ist differenzierter.

Der zweite Abschnitt, der von Gregor I. bis Leo IX. (604–1049) führt, wird von Boelens überschrieben »Das vergebliche Mühen um einen enthaltsamen Klerus«. In dieser Allgemeinheit ist die Überschrift nicht richtig; denn Unenthaltsamen standen immer auch Enthaltensame gegenüber. Es fragt sich, welches das zahlenmäßige Verhältnis war. Ich bin mir bewußt, wie schwierig es ist, Zahlen bezüglich jener Kleriker, die verheiratet waren oder nicht, beizubringen. Dennoch ist es nicht unmöglich. Zumindest für bestimmte Zeiten und engbegrenzte Verhältnisse könnten sie gewonnen werden. Aus diesen Zahlen ließen sich aber dann auch wieder Schlüsse für die Gesetzgebung ziehen. Der Vf. hat dies nicht versucht. Gerade bei einem Gebiet, bei dem die Rechtspraxis ebenso wichtig ist wie der Normenbestand, hätte aber das historische Material nicht außer acht gelassen werden dürfen. Obwohl der Vf. nirgends Zahlen mitteilt, schließt er doch gelegentlich auf zahlenmäßige Verhältnisse (z. B. S. 88). Dieses Verfahren scheint mir bedenklich. Vermutungen vermögen nicht nur Beweise nicht zu ersetzen; sie sollten überhaupt nur da eine Verwendung

finden, wo sie unerlässlich sind und auf anderem Wege keine Gewißheit zu gewinnen ist. In dieser zweiten Periode wurde die Enthaltbarkeit im allgemeinen auch auf die Subdiakone ausgedehnt. Auch in diesem Abschnitte vermischt sich ein tieferes Eindringen in die Sache. Warum erklärt der Vf. nicht, daß trotz des Gebotes der Enthaltbarkeit in der Ehe weiterhin Verheiratete zur Weihe zugelassen wurden? Ließ man sie vielleicht gerade deswegen zu, weil dieses Gebot bestand und man darin, allen gegenteiligen Erfahrungen zum Trotz, eine genügende Garantie für die als unerlässlich angesehene Enthaltbarkeit fand? Aber warum bestand man nicht gleich auf der ausschließlichen Weihe von Unverheirateten? Weshalb konnten sich die Bestrebungen, nur Unverheiratete zu weihen, die sehr früh auftraten, nicht durchsetzen? Hat man vielleicht deswegen ein Jahrtausend lang Verheiratete zu den höheren Weihen zugelassen, weil es infolge der soziologischen, sittlichen usw. Verhältnisse in der Altersstufe, in der diese Weihen empfangen wurden, nicht genügend Unverheiratete gab? Warum zog man noch nicht die Folgerung aus den Prämissen, die ja auch in dieser Zeit bereitlagen? Der Vf. hat sich hier m. E. zu sehr mit Zusammenstellung des Materials begnügt und zu wenig um das Eindringen in dasselbe bemüht.

Der dritte Abschnitt schildert die Gregorianische Reform. Das erstarkte Papsttum griff gegenüber dem partikulären Schlenkrian durch. Die Wirkungen der Bemühungen Gregors VII. werden richtig beschrieben (S. 152). Wenn sich auch nicht sofort der Erfolg einstellt, so war dem glühenden Mann doch der Sieg in der Zukunft sicher. Das Ergebnis seines ungeheuren Kampfes für Freiheit und Reinheit der Kirche steht heute wieder auf dem Spiel. Welthaftigkeit mancher Kleriker und Schwäche vieler Bischöfe gefährden das Erbe des hl. Papstes. In der Zeit der Gregorianischen Reform gelangte man da und dort allmählich dazu, nur noch Unverheiratete zu weihen. So verpflichtete die unter dem Vorsitz von Lanfranc abgehaltene Synode von Winchester (1076) die Bischöfe, künftig nur Unverheiratete zu Diakonen und Priestern zu weihen. Aber selbst Gregor VII., der den Kampf für die castitas clericorum mit ungewöhnlicher Energie führte, sprach kein Verbot der Weihespendung an Verheiratete aus, vielleicht deswegen, weil ihm die Gefahr der Unenthaltbarkeit bei Verheirateten (die ja zur Enthaltbarkeit verpflichtet waren) nicht größer erschien als bei Unverheirateten. Die Synode von Szabolcs in Ungarn (1092) scheint als erste das trennende Ehehindernis der Diakonats- und Presbyteratsweihe, jedenfalls materiell, zu kennen. Die Eingehung einer Ehe von Majoristen konnte, bevor die höhere Weihe trennendes Ehehindernis wurde, zwar verboten, aber nicht verungültigt werden.

Der vierte Abschnitt befaßt sich mit den beiden ersten Laterankonzilien. Das Konzil von 1123 verordnete, daß nach der höheren Weihe eingegangene eheliche Verbindungen aufzulösen waren. Man wird Boelens recht geben müssen, wenn er darin noch keine eindeutige Erklärung über die Nichtigkeit der nach der Weihe geschlossenen Ehen von Majoristen findet (S. 170). Dagegen spricht die Synode von Pisa (1135) klar die Ungültigkeit von Ehen der Majoristen, Mönche und Kanoniker aus. Das zweite Laterankonzil (1139) übernahm das Gesetz, und dieses erlangte mit dem Konzil gemeinrechtliche Geltung.

Manche Fragen, die wegen des Sachzusammenhanges in das von Boelens behandelte Thema hineinragen, harren noch der Beantwortung. Das unverrückbare Festhalten der Kirche an dem Ideal eines enthaltbaren Klerus muß tiefer begründbar sein und begründet werden, als es vielfach geschieht. Gerade die mancherorts (z. B. in Spanien) hart erscheinenden Sanktionen verlangen eine Erklärung, und zwar eine beweiskräftigere als die von protestantischer Seite verbreitete Legende von der Herrschsucht der Hierarchie und der Sorge um das Kirchenvermögen. Ganz richtig stellt der Vf. einmal fest, daß der Kirche die Weihe als eine Art geistlicher Ehe mit der Kirche galt, die selbst den Gebrauch einer vor der Weihe eingegangenen Ehe ausschloß (S. 90). Die Kirche war sich offenbar der Geistigkeit (Spiritualität) jener Kleriker, die sich nicht enthalten konnten, nicht sicher. Sie traute ihnen nicht das Maß an Gottverbundenheit und Frömmigkeit, Selbstlosigkeit und Anspruchslosigkeit, Hingabe an den Dienst und Ergebenheit gegenüber der Kirche zu, das sie von den Inhabern höherer Weihen glaubte erwarten zu müssen. Diese Begründung ist m. E. auch heute die tragende. Sie ist durch die Erfahrung in allen Zeiten des Kampfes und des Leidens der Kirche tausendfach bestätigt worden. Daneben gibt es mehrere andere Gründe für die Enthaltbarkeit des Klerus, die hier nicht aufgezählt zu werden brauchen. Das Argument, daß Altardienst und ehelicher Vollzug keine Affinität zueinander besitzen, wird heute ziemlich allgemein abgelehnt; aber dies allein genügt nicht, um seine Unhaltbarkeit darzutun. In der Wissenschaft wird nicht gezählt, sondern gewogen. Mir scheint das Argument keineswegs widerlegt. Der Hinweis, daß die Enthaltbarkeit der Priester des NT mit jener der Priester des AT begründet wurde, verschiebt nur den Fragepunkt, ohne eine Antwort zu geben. Hier müßte eine Psychologie, die von gläubigen, resistenten Gelehrten betrieben wird, etwas zu sagen wissen. Die Begründung der Enthaltbarkeitsgesetzgebung der lateinischen Kirche kann auch ergänzt und verdeutlicht werden, indem die (negativen) Erfahrungen mit dem verheirateten Klerus des Ostens herangezogen wer-

den. – An manchen Stellen wäre eine Vertiefung des Verständnisses statt des bloßen Aufzählens von Fakten zu wünschen. So ist m. E. die Abweisung der mehrfach Verheirateten von der Weihe nicht genügend umfassend begründet, ebensowenig die Deposition von Priestern, die eine Ehe eingingen.

Einige Worte wären noch zur Methode zu sagen. Einmal macht der Vf. die methodische Bemerkung, es sei einseitig, die Forderung nach Enthaltsamkeit der Majoristen nur nach den Gesetzestexten zu behandeln; man müsse dazu auch die Lehre der Kirchenväter heranziehen (S. 46). Diese Ansicht ist richtig. Gerade für die Begründung der rechtlichen Norm sind aszetische und paränetische Texte einzig ergiebig. – Man liest bei Boelens (S. 59) und bei anderen Verfassern, daß die Wiederholung eines Gesetzes die Erfolglosigkeit des Bemühens, das in dem Gesetz Verlangte durchzusetzen, erkennen lasse. Ich vermag mich dieser Ansicht nicht ohne weiteres anzuschließen. Die Wiederholung eines Gesetzes ist zunächst nichts anderes als eine Bestätigung, eine Erklärung des Willens, das Gesetz als geltend zu betrachten. Und diese Erklärung ist aus sehr verschiedenen Motiven denkbar. Ähnliches kennen wir ja beispielsweise bei der Bestätigung von Privilegien. Eine solche Bestätigung ist alles andre als überflüssig. Wer die Praxis kennt und über einige Erfahrungen verfügt, weiß, daß die Unterlassung der Wiederholung der Erklärung, ein Gesetz besitze Geltung, von manchen als Aufhebung der Vorschrift verstanden wird. Dafür bietet die Gegenwart lebendigen Anschauungsunterricht, etwa in der Mißdeutung des Zweiten Vatikanischen Konzils. Aus einer Wiederholung ist daher für sich allein ein Schluß auf die Nichteinhaltung der Bestimmung nicht zwingend. Um dies annehmen zu können, müssen andere Kriterien hinzutreten, z. B. eine andere Einreihung der Vorschrift, Verschärfung der Strafe u. a. Auf der anderen Seite kann auch nicht aus der Unterlassung der Wiederholung allein geschlossen werden, nun sei das Gesetz in die Praxis übergeführt und habe sich durchgesetzt. Dieses Versäumnis kann sich vielmehr aus mehreren Gründen erklären, z. B. aus Laxheit der Verantwortlichen, aus allgemeiner Nichtbeobachtung u. a. Die Gegenwart bietet jedem Rechtshistoriker zahlreiche Beispiele des Opportunismus, der Feigheit und der Schwäche in Kreisen, in denen Mut und Tapferkeit sollten erwartet werden können. – Die Literatur ist nicht vollständig herangezogen. Wieviele wichtige Abhandlungen beispielsweise zum Konzil von Elvira sind vom Vf. beiseitegelassen! Nicht einmal die Monographien sind benutzt (z. B. von A. W. W. Dale, A. C. Vega), geschweige denn die Aufsätze. Ich vermisse auch die Verwertung der einschlägigen Artikel in den großen französischen Lexika. – Manche Wiederholun-

gen hätten vermieden werden können, z. B. die mehrfache Schilderung der Übergabe der Dionysio-Hadriana an Karl den Großen durch Papst Hadrian (S. 76, 79, 90).

Der Vf. hätte allgemein dem Sprachgebrauch, vor allem der Rechtssprache größere Aufmerksamkeit widmen sollen. Das ließe sich an zahlreichen Beispielen zeigen. Wie vorsichtig man mit Begriffen umgehen muß, zeigt der Vf. selbst am Beispiel des Wortes *fornicatio*, das sehr verschiedene Inhalte umschließen kann (S. 88). Ebenso zur Vorsicht zu mahnen ist bei dem Wort *concubina* (vgl. S. 92, 117, 126). Bekanntlich lebte der römische Konkubinat, also eine Ehe minderen Rechtes, im Westen bis zum 11./12. Jahrhundert fort. Eine *concubina* ist also nicht oder jedenfalls nicht regelmäßig eine Mätresse. Es geht daher nicht an, die Beziehungen zu einer *concubina* ohne weiteres als außereheliche zu bezeichnen (S. 133 u. ö.). Das Verschwinden der doppelten Formulierung *uxor – concubina*, das der Vf. konstatiert, hat m. E. einen anderen Grund als den von ihm angegebenen. Je klarer es nämlich wurde, daß der Kleriker keine rechtlich vollwertige Ehe schließen konnte, um so weniger Berechtigung bestand, die Frau, mit der er sich zusammengetan hatte, als *uxor* zu bezeichnen; es kam vielmehr nur eine Verbindung in Frage, in der die Frau die rechtliche Stellung einer *concubina* hatte, und auch das wurde seit dem 12. Jahrhundert schließlich unmöglich gemacht. – S. 101 A. 161: *ingenua* ist die Freigeborene, nicht die Freigelassene.

Diese kleinen Bemerkungen wollen den Wert der Abhandlung von Boelens nicht mindern. Der Vf. hat nützliche Arbeit geleistet. Er hat sich mit Fleiß in das einschlägige Normenmaterial eingearbeitet. Boelens hat eine Fortsetzung seiner Arbeit für die Zeit vom Zweiten Laterankonzil bis zum Konzil von Basel angekündigt. Man kann ihr mit lebhafter Erwartung entgegensehen.

Obwohl die Untersuchung von Boelens historisch ist, kann doch niemand übersehen, daß sie in einem Zeitpunkt erscheint, in dem das Ideal der Enthaltsamkeit des Klerus ernstlich bedroht ist. Die heutigen Angriffe gegen den Zölibat gründen theologisch hauptsächlich in dem immer stärker werdenden Einfluß des Protestantismus, der unter ökumenischen Vorzeichen die katholische Kirche unterwandert, psychologisch in der Schwächung der religiösen und sittlichen Kraft des Klerus durch die Anpassung an die morbide Konsumgesellschaft, der jedes Opfer unheimlich ist. Diese Erscheinungen sind alles andere als neu. In der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts waren sie ebenso zu beobachten, teilweise in verblüffender Ähnlichkeit. Das Buch von Boelens kann für den zu erwartenden Kampf um das hohe Gut priesterlicher Enthaltsamkeit in mehrfacher Weise eine Hilfe sein. Zunächst

wird klar, daß der Kampf um die Enthaltbarkeit des Klerus so alt ist wie das Ideal. Die Kirche hat aber um ihre Ideale allezeit ringen müssen, nicht nur um das des enthaltbaren Klerus. Der Kampf um den Glauben oder um die Ehe war nicht weniger hart und aufreibend als der um den Zölibat. Daraus, daß man um eine Sache kämpfen muß, kann also ein Einwand gegen diese Sache nicht gewonnen werden. Eher ist das Gegenteil der Fall. Aus der Arbeit von Boelens ist aber auch zu lernen, wie der Kampf geführt werden muß, damit er erfolgreich ausgehen kann, einmal indem das Volk gegen die unenthaltbaren Kleriker aufgeboden wird, zum anderen indem wankelmütige Bischöfe ausgeschaltet werden. Diese beiden Mittel werden heute ebensowenig versagen. Wenn sich der regierende Papst an seinen heiligen Vorgänger Gregor VII. erinnert und das Signal gibt, wird es auch in Deutschland nicht an Katholiken fehlen, die daraufhin zum Kampf antreten.

Mainz

Georg M a y